

## Die Reichsgetreidestelle.

Der Uebertragung der Kriegsgetreideverwaltung zur Reichsgetreidestelle ist die Vollzogen. Die grundlegende Scheidung, die die Verordnung vom 28. Juni 1915 zwischen zentraler Instanz (Reichsgetreidestelle) und dezentralisierter Selbstwirtschaft (Kommunalverbände) gebracht hat, hat durch die genaue Abgrenzung dieser Verwaltungsgebiete eine Klarheit geschaffen, die auf die Aufgaben und Tätigkeit der Reichsgetreidestelle vereinfachend und vereinheitlichend wirken muß. Die Lösung der bedeutsamen Frage „Zentralisierung oder Dezentralisation, unserer Kriegsgetreideversorgung?“ wird heute dadurch gekennzeichnet, daß von der Gesamtzahl der Bevölkerung (ohne Heer) von rund 63,5 Millionen Menschen die Selbstversorger 15,4 Millionen ausmachen, während, soweit sich dies zunächst übersehen läßt, 29,7 Millionen versorgungsberechtigten Personen in Kommunalverbänden leben, die die Selbstwirtschaft beantragen haben. Somit würden, wenn diese Ziffern, die naturgemäß eine Verschiebung erfahren können, bestehen bleiben, 18,4 Millionen Menschen von 63,5 Millionen als durch die Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle versorgungsberechtigt übrig bleiben. Will man sich die Aufgabe der Reichsgetreidestelle an Hand der zu bewirtschaftenden Getreidemengen schätzungsweise veranschaulichen, so muß man von der nach den letztjährigen Ernteergebnissen mit 11—14 Millionen Tonnen Brotgetreide zu veranschlagenden Ernte den Bedarf an Saatgut, den Bedarf der Selbstversorger und den Bedarf der versorgungsberechtigten Personen in selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden mit etwa im ganzen 6,4 Millionen Tonnen in Abzug bringen.

Die Tatsache, daß nur etwa die Hälfte des für das neue Erntejahr verfügbaren Brotgetreidevorrats von der RG (Reichsgetreidestelle) bewirtschaftet werden wird, erklärt sich aus der volkswirtschaftlichen Struktur der deutschen Landwirtschaft. Eine behördliche Regelung der Brotgetreideversorgung, wie sie der jetzige Krieg gebietet, mußte auf die geographische Zersplitterung von Produktion und Absatz Rücksicht nehmen. Das Interesse der lokalen Produktion ging von vornherein dahin, das Getreide im Kreise zu vermahlen und damit den auf die Bedürfnisse des Kreises zugeschnittenen Mühlengeräten Beschäftigung zu geben. Es bestand ferner überall ein lokales Interesse daran, die aus dem Mahlprozeß gewonnene Meie für den örtlichen Futtermittelbedarf behalten zu können. Beides hätte nicht gewährleistet werden können, wenn etwa alles Getreide zum Zwecke späterer Verteilung bestimmten zentralen Stellen zugestossen wäre. Ebenso aber lag es im Interesse einer möglichst billigen Befriedigung des lokalen Mehl- und Brotbedarfs, wenn irgend möglich, den Bedarf direkt aus den vorhandenen örtlichen Beständen zu decken. Die Erfahrung, daß von 982 deutschen Kommunalverbänden 597 eigene Verwaltung ihres Anteils beantragten, hat dazu geführt, in der neuen Verordnung vom 28. Juni 1915 die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände, die jetzt die Träger aller Beschlagsrechte am Brotgetreide wurden, zur Grundlage zu machen. Es ist damit an die Stelle einer Organisation, die eine Zentralinstanz schuf, deren Aufgabentanz jedoch durch eine Fülle dezentralisierender Ausnahmen durchlöchert wurde, eine dezentralisierte Organisation entstanden, die nur dort durch die Zentralinstanz ersetzt wird, wo die Selbstwirtschaft der lokalen Verbände rechtlich oder wirtschaftlich unmöglich erscheint.

Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus wird sich sagen lassen, daß in erster Linie die großen Städte auf die zentrale Stelle, die RG, angewiesen sind. Aber auch solche Kommunalverbände, die nicht als rein großstädtisch anzusprechen sind, können ein starkes Interesse daran haben, die Selbstwirtschaft nicht einzuführen. Vor allem wird es sich fragen, ob die Kommunalverbände die technischen Einrichtungen zu der Lagerung und pfealichen Behandlung des Getreides besitzen. Denn als Korrelat zu dem Recht der Selbstwirtschaft ergibt sich naturgemäß die im § 18 Absatz 1 der neuen Verordnung festgelegte Verantwortung der Kommunalverbände bezüglich der ordnungsmäßigen Aufbewahrung und Behandlung der Vorräte.

Der Erfolg der neuen Organisation unserer Kriegsgetreideversorgung wird wesentlich davon abhängen, ob es gelingt, einzelne Reibungsflächen zwischen den Interessen der Zentralinstanz und der Selbstwirtschaft zu verringern und jedem dieser beiden maßgebenden Instrumente der ganzen Organisation dasjenige Gebiet zuzuweisen, dessen Bearbeitung ihm volkswirtschaftlich zukommt.

Die volkswirtschaftliche Abgrenzung der verschiedenen in Frage kommenden Interessen, wie sie durch die wechselseitigen Beziehungen von „Zentralinstanz“ und „Selbstwirtschaft“ gegeben sind, gewährleistet nunmehr auch die breitere Verwaltungsbasis, auf der die RG aufgebaut ist. Da die Durchführung einer zentralen Kriegs-Gemeindeversorgung nicht nur den Anlauf von Getreide und Verlauf von Mehl, sondern gleichzeitig eine ständige und enge Fühlungnahme mit Verwaltungen und Behörden aller Art voraussetzte, so wurde auch hier eine Trennung der Funktionen vorgenommen, indem die Verwaltungsabteilung der RG, bestehend aus einem Direktorium und einem Kuratorium, sich ausschließlich den letztgenannten Angelegenheiten widmet. Diese Verwaltungsabteilung ist eine Behörde. Dem Kuratorium gehören außer den 16 Bevollmächtigten zum Bundesrat auch noch je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstages, des Deutschen Städtetages, zwei Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher an. Ebenso besteht in der Geschäftsabteilung der RG eine alle Interessen berücksichtigende Vertretung. Der Ausschussrat der Geschäftsabteilung besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung und 24 ordentlichen Mitgliedern, von denen 7 auf Reich und Bundesstaaten, 7 auf die Landwirtschaft, 3 auf die großgewerblichen Unternehmungen und 7 auf die Städte entfallen. Das zweite Organ der Geschäftsabteilung, die Geschäftsführung, setzt sich aus 6 Geschäftsführern zusammen; unter diesen befinden sich ein Vertreter der Reichsregierung, 3 Kaufleute, von denen der eine sich den Fragen des Einkaufs, der andere den organisatorischen Fragen widmet, während der dritte die Mühlen- und Mehlabteilung leitet, ein Fachmann für die Behandlung der vielverzweigten juristischen Angelegenheiten und ein solcher, der seinem Berufe nach den Interessen der deutschen Landwirtschaft nahesteht.

Die Reichsgetreidestelle bildet also in ihrem organisatorischen Aufbau eine Verbindung zwischen der behördlichen Regelung der Kriegs-Getreideversorgung mit den reingewerblichen Anforderungen, die diese stellt.